

**STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Beitrags- ordnung



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg (Beitragsordnung – BeitragsO)

vom 4. Februar 2013

**(Amtlicher Anzeiger -Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes- [kurz:
Amtl. Anz.] Seite 643), zuletzt geändert am 31. Juli 2024 (Amtl. Anz. Seite 1704)**

Ausfertigung: 12. April 2013
(Amtl. Anz. Seite 643)

Änderungshistorie:

- Änderung vom 24. Februar 2014 (Amtl. Anz. Seite 355)
- Änderung vom 1. September 2015 (Amtl. Anz. Seite 1536)
- Änderung vom 26. Januar 2016 (Amtl. Anz. Seite 257)
- Änderung vom 18. Dezember 2017 (Amtl. Anz. Jahrgang 2018 Seite 172)
- Änderung vom 26. November 2018 (Amtl. Anz. Jahrgang 2019 Seite 79)
- Änderung vom 12. März 2021 (Amtl. Anz. Seite 438)
- Änderung vom 13. Juli 2021 (Amtl. Anz. Seite 1181)
- Änderung vom 22. Juli 2022 (Amtl. Anz. Seite 1118)
- Änderung vom 7. März 2023 (Amtl. Anz. Seite 341)
- Änderung vom 10. Juli 2023 (Amtl. Anz. Seite 1714)
- Änderung vom 20. April 2024 (Amtl. Anz. Seite 672)
- Änderung vom 31. Juli 2024 (Amtl. Anz. Seite 1704)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Beitragspflicht	Seite 4
§ 2	Fälligkeit und Entrichtung des Beitrags	Seite 4
§ 3	Beitragshöhe	Seite 5
§ 4	Semesterticket-Härtfonds	Seite 5
§ 5	Aufsicht	Seite 6
§ 6	Inkrafttreten	Seite 6

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Hamburg erhebt in jedem Semester von jeder eingeschriebenen Studentin und jedem eingeschriebenen Studenten einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes.
- (2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.
- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht nach Absatz 1 sind eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden in binationalen Promotionen für die Semester des Auslandsaufenthalts.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) ¹ Der Beitrag ist an die für die Universität zuständige Kasse zu entrichten. ² Diese weist den Beitragsanteil für die studentische Selbstverwaltung dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket einem von den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) benannten Konto und den Beitragsanteil für den Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks Hamburg zu.

§ 3

Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg ab dem Sommersemester 2024 200,00 Euro. ² Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 18,00 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 176,40 Euro für das Semesterticket,
- c) 5,60 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.

§ 4

Semesterticket-Härtefonds

¹ Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Benutzung des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann. ² Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der Universität Hamburg für den Semesterticket-Härtefonds vom 13. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 905) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsmäßigen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 9. Januar 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 237) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

¹ Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Sommersemester 2013 und tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. ² Die Beitragsordnung vom 5. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1935), die zuletzt am 2. Februar 2012 (Amtl. Anz. S. 758) geändert wurde, ist letztmals für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.